

meinschaften eigenen Rechts generell finanziell nicht unterstützen. Sie will auf jeden Fall für Wigraztbad nicht alleine zahlen. Aber auch der Verband der Diözesen verweist auf seine Nichtzuständigkeit. Sollten sich die Bischöfe schließlich dennoch in irgendeiner Form an der Finanzierung beteiligen, dann wohl nur aus übergeordneten, kirchenpolitischen Gründen. Am ehesten möchte man solche Seminariaten unterstützen, die tatsächlich einem Lefebvre-Seminar den Rücken gekehrt haben – ohne damit das Seminar oder die Bruderschaft selbst mitzufinanzieren.

Aus Rom wird derweil weiter um Verständnis für die eigene, den Traditionalisten überaus entgegenkommende Haltung geworben: Man müsse die ganze Angelegenheit stärker *psychologisch* betrachten als *dogmatisch*, heißt es. Und Kardinal Ratzinger sieht im Umgang mit den Traditionalisten gar eine Nagelprobe für die *Ökumene-Fähigkeit* der Katholiken (vgl. KNA, 28.7.89): „Falls die Ökumene auch nur in bescheidenem Umfang zu konkreten Ergebnissen käme“, müßten die Katholiken „sich mit viel anspruchsvolleren Formen der Vielgestalt in der Einheit anfreunden“.

Da fragt man sich zwar, was da mit was verglichen wird. Doch ließe sich einer solchen Einschätzung und Haltung etwas abgewinnen, würde sie kirchenamtlich auch in anderen Richtungen praktiziert. nt

Wunde Punkte

Überlegungen eines Generals zur Kriegsdienstverweigerung

Für einiges Aufsehen sorgte unlängst ein kurzer Beitrag zum Thema Kriegsdienstverweigerung, den der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr, Generalmajor *Werner von Scheven*, im Briefdienst des Arbeitskreises „Sicherung des Friedens“ veröffentlichte. Dieser Arbeitskreis entstand Anfang der achtziger Jahre als Reaktion auf das Erstarken der

Friedensbewegung im deutschen Protestantismus. Die evangelische Kirche wird auch im Beitrag General von Schevens mit einer kritischen Anmerkung bedacht: Sie gebrauche die Formel vom Friedensdienst mit und ohne Waffen zu dem „agitatorischen Zweck“, das verfassungsrechtlich als ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gestaltete Verhältnis von Wehrdienst und Ersatzdienst in ein Alternativverhältnis mit einem Wahlrecht zwischen Wehrdienst und Ersatzdienst umzuwandeln.

Die kirchliche, speziell protestantische Haltung zu Wehrdienst und Zivildienst (die EKD hat erst vor kurzem zu dem Thema Stellung genommen: vgl. HK, August 1989, 346) ist allerdings nicht Hauptthema des Beitrags. Von Scheven äußert vielmehr *grundsätzliche Bedenken* sowohl gegenüber der gegenwärtigen Praxis der Wehrdienstverweigerung als auch im Blick auf die Entwicklung des Rechts auf Verweigerung seit seiner Aufnahme in den Grundrechtsartikel 4 des Grundgesetzes. Die Wurzel allen Übels liegt seiner Meinung nach darin, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung „das Gewissen im Frieden dem Gewissen im Kriege rechtlich gleichgestellt“ hätten, daß aus dem Recht zur Kriegsdienstverweigerung (Verweigerung des Tötens im Kriegsfall) das Recht zur Wehrdienstverweigerung geworden sei. Der Gewissensdruck des Wehrpflichtigen in der Gegenwart könne kaum von der Situation „Töten und Sterben“ des einzelnen im Krieg ausgelöst werden: „Er kann nur abstrakt und spekulativ von der subjektiven Wahrnehmung politischer Verhältnisse hergeleitet werden, die der politischen Manipulation jeden Zugriff erlaubt.“ Das Gewissen degeneriere; der Staat stelle durch die Anerkennungspraxis für Kriegsdienstverweigerer den verfassungsrechtlich verankerten Regelfall Wehrdienst als solchen faktisch zur Disposition.

Die Überlegungen, die der Generalmajor in seinem knappen Aufsatz anstellt, treffen durchweg wunde Punkte, die in der Diskussion um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und seine Ausgestaltung auch immer

wieder zur Sprache gekommen sind (vgl. HK, Juni 1987, 285 ff.). Sie sind aber nicht in allem gleichermaßen plausibel bzw. weiterführend. Natürlich hat die Gewissensentscheidung gegen den Dienst in einer Abschreckungsarmee, die seit ihrem Bestehen keinen einzigen Schuß auf einen Angreifer abfeuern mußte, und in einer Situation, in der der Verteidigungsfall äußerst unwahrscheinlich ist, einen anderen Stellenwert als bei realer Kriegsgefahr oder gar während einer bewaffneten Auseinandersetzung. Dennoch war die Ausweitung bzw. Ausgestaltung der Kriegsdienst- zur Wehrdienstverweigerung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht nur praktisch unumgänglich, sondern auch legitim.

Damit ist allerdings noch nicht das Dilemma gelöst, wie es sich in verstärktem Maß seit der Neuordnung der Kriegsdienstverweigerung mit dem Gesetz vom 28. Februar 1983 stellt. Die Verweigerung bleibt de jure auch weiterhin der Ausnahmefall; die Gewissensentscheidung muß als solche begründet und plausibel gemacht werden. Gleichzeitig erleichtert aber das schriftliche Verfahren (Ablehnungen kommen seither kaum noch vor) die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer so massiv, daß de facto eine Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Zivildienst besteht und dies von vielen Betroffenen weithin auch so gesehen wird. Generalmajor von Scheven nannte als Ausweg aus dieser Situation in einem Gespräch mit der „Süddeutschen Zeitung“ (28.7.89) aus Anlaß seines umstrittenen Beitrags zwei Möglichkeiten: Entweder müsse der Staat sich wieder zur geltenden Rechtslage bekennen, wonach der Wehrdienst der Normaldienst sei und der Zivildienst nur ein Ersatz. Oder der Staat müsse den zivilen Ersatzdienst zu einem dem Wehrdienst gleichwertigen Staatsziel erheben, wobei sich dann aber die Frage nach einem gemeinnützigen Dienst der jungen Frauen stelle.

Für die weitere Diskussion wird man aber darüber hinaus berücksichtigen müssen: Es ist unsicher, wie die Bundeswehr – unter dem Druck perso-

neller und finanzieller Engpässe und als mögliches Ergebnis erfolgreicher konventioneller Abrüstungsvereinbarungen – in zehn Jahren strukturiert sein wird. Um Attraktivitätssteigerung wird man sich in jedem Fall nicht nur angesichts der hohen Zahl von Verweigerern bemühen müssen. An eine Verschärfung des Verfahrens für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerer wiederum ist schon deshalb kaum zu denken, weil man sich damit die alten Probleme (Gewissensprüfung!) wieder neu einhandeln würde. Dazu kommt als praktischer Grund, daß die Zivildienstleistenden inzwischen fester Bestandteil unseres Gesundheits- und Sozialsystems sind. Es wird also ganz davon abhängen, ob Politik und öffentliche Meinung den Dienst in der Bundeswehr ohne falsche Zungenschläge plausibel machen und seine Sinnhaftigkeit den nachwachsenden Generationen überzeugend darlegen können. ru

Schichtspezifisch

Auch Richter können unsensibel sein

Das Urteil des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes in Mannheim von Ende Juli, das einem Anrainer recht gab, der gegen den Bau eines Asylantenwohnheims in einer als „geschlossenem Wohngebiet“ ausgewiesenen Siedlung geklagt hatte, überraschte – man könnte sagen – Freund und Feind. Die Ablehnung war so einhellig wie selten: Von „Pro Asyl“ bis zu den Gewerkschaften, von den Freien Wohlfahrtsverbänden bis zur CSU. Unverständlich, unsozial, blamabel; dies waren noch relativ milde Beurteilungen des Urteils. Ganz ehrlich dürfte bei Einzelpersonen wie bei Verbänden und Parteien die Richterschelte nicht gewesen sein. Gibt es doch Leute genug in allen Gegenden und allen bürgerlichen Schichten, die schon bei der ersten Andeutung, in ihrem Wohngebiet könnte ein Asylantenheim gebaut oder etwas ähnliches

eingerrichtet werden, aufschreien und auf die Barrikaden gehen. An die historischen Proteste gegen den angeblich unzumutbaren Anblick von Behinderten in Feriensiedlungen braucht in dem Zusammenhang erst gar nicht erinnert zu werden. Plötzlich sollte keiner mehr – von ein paar Republikanern abgesehen – das Urteil für richtig gefunden haben? Kaum zu glauben.

Aber soll man dann dem das Urteil begründenden und verteidigenden Richter glauben? Das Wohnrecht habe keinen anderen Urteilsspruch zugelassen; dies sehe eben vor, daß geschlossene Wohngebiete auch wirklich geschlossene Wohngebiete bleiben, und untersage deshalb dort auch die Ansiedlung von kirchlichen und von Kultur- und Sozialeinrichtungen. Kam da der Vorsitzende des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, *Theo Magin*, der Wahrheit nicht doch näher? Er stellte fest, bei der Definition von Wohnen und Wohnung komme es nicht auf „subjektive Nutzungskriterien“, sondern auf „objektive Eigenschaften“ an. Und im Sinne der vom Baurecht praktizierten Objektivität sei eine Wohnung entweder „ein einzelner Raum oder die Zusammenfassung von mehreren zugeordneten Räumen, die zum Wohnen geeignet sind und zum Schlafen benutzt werden“. Mag ja sein, daß ein Asylantenheim in die Kategorie Sozialeinrichtung, nicht zugunsten der Allgemeinheit, sondern zum Nutzen einer Minderheit mit besonderen Lebensbedingungen fällt. Aber die Eigenschaft der Wohnneigung wird ihm auch kein noch so stringent zugunsten des geschlossenen Wohngebiets interpretiertes Baurecht abprechen können. Sollte da nur noch die Sozialeignung wichtig sein und die Wohnneigung nichts mehr zählen?

Richter sind erfinderisch, wenn es um salomonische Lösungen kniffliger Fälle geht, sonst gäbe es das „Richterrecht“ ja gar nicht. Es wäre also wohl ein leichtes gewesen – trotz aller baurechtlichen „Gegenindikationen“ – ein Asylantenheim als Wohn- und Schlafstätte von Flüchtlingen zu einem objektiv verträglichen Bestandteil eines noch so geschlossenen Wohngebietes zu erklären. Wir wollen Richtern

nichts, rein gar nichts unterstellen, außer was wir uns selbst gelegentlich auch unterstellen: ein unversehens schichtbedingtes erkenntnisleitendes Interesse, das ganz ohne Arg so urteilen läßt, daß im Zweifelsfall *schichtspezifische Gesichtspunkte* den Ausschlag geben gegenüber noch objektiveren anderen Kriterien. Und da bietet das Baurecht – wie andere Rechtsbereiche auch – sicher viele Auslegungsmöglichkeiten.

Soll man es ändern oder – auch zugunsten von Asylanten – weitherziger interpretieren? Wir vermuten, daß – appliziert auf den in Mannheim entschiedenen Fall – das Baurecht weder des einen noch des anderen bedarf, sondern schlicht sensibel und rational abwägender Richter. Eine rechtliche Präzisierung dessen, was ein geschlossenes Wohngebiet ist und was sich damit verträgt oder nicht verträgt, mag, wenn man den Begriff nicht überhaupt fallenlassen will, sinnvoll oder nötig sein. Aber vielleicht sollte vorher noch ein wenig über unsere ganze herrschende *Siedlungsphilosophie* nachgedacht werden. Es ist ja nicht nur so, daß Groß- und Kleinbürger sozial unempfindsam werden, wenn es sich um die Abschottung der eigenen Wohnwelt gegen Mitmenschen mit von der eigenen Schicht abweichenden Lebensgewohnheiten und Lebensstilen handelt: und seien es nur Schichtfremde, oder doch Ausländer oder gar Flüchtlinge aus Afrika oder auch nur aus einem osteuropäischen Land. Es ist schlicht zu fragen, ob die Leitkriterien, die sich mit dem Begriff von „geschlossenem Wohngebiet“ verbinden, nicht in sich abwegig sind.

Nichts ist steriler als ein Wohngebiet, in dem sonst gar nichts vorkommt, als Wohnen und Schlafen. Keine Kirche, keinen Kindergarten, kein Altenheim – es muß ja nicht gleich eine Spielhölle sein – sollte dort Platz finden dürfen? So züchtet man Weltfremdheit, Schicht- und Klassenurteile abseits aller gesellschaftlicher Kommunikation und jenen Wirklichkeitsverlust von Satten und Wohlhabenden, der es heute schon schwer macht, noch das Maß an Gemeinsinn zu befördern, das nötig ist, um in Gesellschaft und Staat